



Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Schechingen

Neufassung vom 14.12.2017, zuletzt geändert am 20.10.2020

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.01.2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Allgemeines

- (1) *unverändert*
- (2) *unverändert*
- (3) Die Gemeinde stellt für die Bestattung einen Friedhofsaufseherdienst.

Artikel 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) *unverändert*
- (2) *unverändert*
- (3) *unverändert*
- (4) *unverändert*
- (5) Zur Wahrung eines einheitlichen Aussehens werden die Verschlussplatten der Urnennische in der Urnenstelenanlage von der Gemeinde gestellt und von ihr angebracht. Diese Platte wird dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt und ist dessen Eigentum. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde entfernt und dem Gebührenschuldner auf Wunsch überlassen.

Der Grabnutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten die Beschriftung der Verschlussplatte zu veranlassen. Die Platte muss innerhalb eines Monats nach Entfernung zu Beschriftungszwecken wiederangebracht werden. Die Beschriftung hat mit aufgesetzter Schrift aus Bronze zu erfolgen. Schriftgröße, -höhe und -art sind ebenso wie Ornamente auf die Verschlussplatte abzustimmen. Ornamente sollen

eine untergeordnete Bedeutung haben und nicht auffällig von der Platte abstehen. Die Gestaltung ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Die Urnenrasengräber werden von der Gemeinde unterhalten. Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt. Auf den Rasengräbern sind bodenbündig verlegte, bruchsichere und überfahrbare (nach Belastungsklasse B125) Grabliegeplatten mit oberflächenbündiger Schrift und einer Größe von maximal 45 cm Breite und 45 cm Höhe zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen Grabliegeplatten nicht poliert werden.

Artikel 3

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Allgemeines

- (1) *unverändert*
- (2) *unverändert*
- (3) *unverändert*
- (4) *unverändert*
- (5) *unverändert*
- (6) *unverändert*
- (7) Die Pflege, Bepflanzung und Reinigung der Urnenstelenanlage ist Aufgabe der Gemeinde. Das Abstellen von Blumenschalen und -vasen, Kränzen, sonstigen Pflanzgestecken und anderem Grabschmuck an der Urnenstelenanlage ist unzulässig. Insbesondere ein Abstellen auf der Urnenstelenanlage selbst ist nicht zulässig. Ebenso sind das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen jeglicher Art an den Urnennischen bzw. Verschlussplatten sowie sonstige optische Veränderungen nicht erlaubt. Das Aufstellen von Kerzen, Grablichtern und Laternen in unmittelbarer Nähe der Urnenstelenanlage ist generell verboten. Bei Verstößen ist das Friedhofspersonal berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen.

Artikel 4

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsatzung) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung

4.	Sonstige Benutzungsgebühren	
4.1	<i>unverändert</i>	
4.2.1	<i>unverändert</i>	
4.3.1	<i>unverändert</i>	
4.3.2	<i>unverändert</i>	
4.4	<i>unverändert</i>	
4.5	<i>unverändert</i>	
4.6	Kostenersatz Verschlussplatte der Urnennischen (in der Urnenstelenanlage)	Nach tatsächlichen Kosten
4.7	Anbringen und Entfernen der Verschlussplatte der Urnennische	Nach tatsächlichen Kosten
4.8	Friedhofsaufseherdienst	Nach tatsächlichen Kosten

Artikel 4

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Schechingen, 22.01.2021

Stefan Jenninger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.